19. April 2021

# STADT BAMBERG

NHALT

### Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV); Festlegung der zentralen Begegnungs- und öffentlichen Verkehrsflächen in Innenstädten und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der 12. BaylfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg

Seite 2





Bekanntmachung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV);

Festlegung der zentralen Begegnungs- und öffentlichen Verkehrsflächen in Innenstädten und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der 12. BaylfS-MV für die kreisfreie Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (BayMBI. Nr. 280), und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

- 1. Die zentralen Begegnungs- und öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt sowie die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 der 12. BaylfSMV) als auch hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Absatz 2 der 12. BaylfSMV) für die Stadt Bamberg wie folgt festgelegt (siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1, als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung):
- Luitpoldstraße (ab Ludwigstraße bis Einmündung Obere Königstraße)
- Obere Königstraße (ab Einmündung Luitpoldstraße bis Kettenbrückstraße)
- Kettenbrückstraße
- Kettenbrücke
- Hauptwachstraße
- Maximiliansplatz
- Grüner Markt
- Obstmarkt
- Obere Brücke
- Karolinenstraße
- Kleberstraße
- Vorderer Graben
- Fleischstraße
- Zwerggasse
- Frauenstraße
- Edelstraße
- Heumarkt

- Holzmarkt
- Jesuitenstraße
- Fischstraße
- Mauthgasse
- Lebergasse
- Austraße
- Hasengasse
- An der Universität
- Stangsstraße
- Promenadestraße
- Rosengasse
- Franz-Ludwig-Straße (bis Einmündung Willy-Lessing-Straße)
- Keßlerstraße
- An den Stadtmauern
- Hellerstraße
- Lange Straße
- Am Kranen
- Kapuzinerstraße
- Untere Brücke
- Dominikanerstraße
- Herrenstraße
- Am Leinritt (bis zur Unterführung Markusbrücke)
- Untere Sandstraße (ab Markusbrücke bis Kreuzung Elisabethenstraße / Obere Sandstraße / Am Leinritt)
- Verbindungsstraße zwischen Straße Am Leinritt und Untere Sandstraße Höhe Markusbrücke
- Elisabethenstraße (zwischen Straße Am Leinritt sowie Obere/Untere Sandstraße)
- Ringleinsgasse
- Katzenberg
- Kasernstraße
- Sandbad
- Obere Sandstraße
- Grünhundsbrunnen
- Geyerswörthplatz
- Geyerswörthsteg
- Untere Mühlbrücke
- Schranne
- Lugbank
- Bischofsmühlbrücke
- Geyerswörthstraße (von Geyerswörthsteg bis einschließlich Ende Rosengarten vor dem TKS)
- Fußweg entlang Ludwig-Donau-Main-Kanal bis TKS

- Fußweg entlang Ludwig-Donau-Main-Kanal vom Kranen bis Bruckner Steg
- Brucknersteg
- Habergasse
- Generalsgasse
- Theatergassen
- Prälat-Meixner-Platz
- Zinkenwörth (bis Einmündung Straße Schönleinsplatz Höhe Widerstands-Mahnmal)

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 20.04.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 09.05.2021.

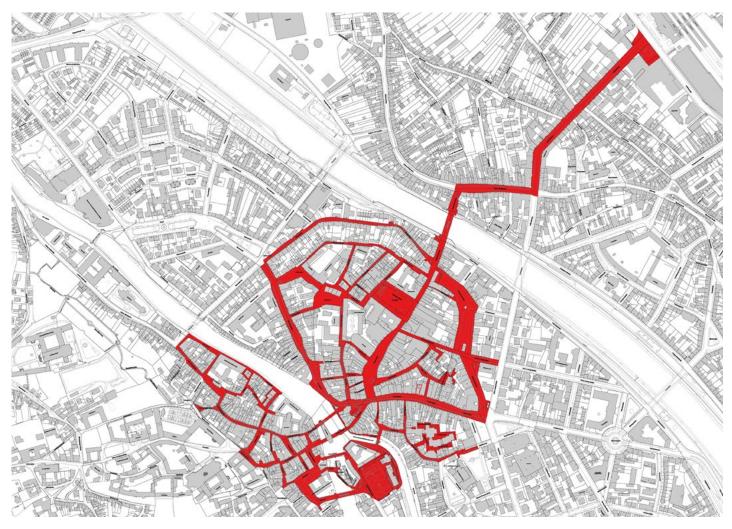
# Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten am Aushang im Rathaus am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www. stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 12. BaylfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in den jeweils gültigen Fassungen.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422



Anlage zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung "Festlegung der zentralen Begegnungs- und öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt sowie der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der 12. BaylfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg"

Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, den 19.04.2021 STADT BAMBERG

Jonas Glüsenkamp

Jonas Glüsenkamp Zweiter Bürgermeister